

**Verfassungs- und Verwaltungsrecht anhand ausgewählter  
Materien des Besonderen Verwaltungsrechts**  
Fallbesprechung am 15. Juli 2004

Die A-GmbH organisiert gewerbsmäßig Veranstaltungen mit Bezug zum Luftraum im weitesten Sinne. Als neuestes Projekt möchte sie, in Zusammenarbeit mit einem großen Fernsehsender, auf einem Grundstück unweit des Potsdamer Platzes einen ortsfesten Heißluftballon, genannt Hi-Flyer, stationieren, der das Emblem des Fernsehsenders trägt. Der Ballon mit einem Durchmesser von etwa 30m soll in regelmäßigen Abständen bis auf eine Höhe von 200m aufsteigen und jedesmal bis zu 50 Touristen mit in den Himmel über Berlin nehmen. Neben dem Heißluftballon sollen auf dem Grundstück Wartehallen und Räume für Souvenirs sowie ein Kassenbereich gebaut werden.

Das zuständige Bezirksamt Mitte lehnt die bei ihm beantragte Baugenehmigung ab, weil das Vorhaben eine Verunstaltung der Umgebung im Sinne von § 10 Abs. 2 BerlBauO darstelle und sich auch nicht gemäß § 34 Abs. 1 BauGB in die vorhandene Bebauung einfüge. Auch eine Befreiung von diesen Vorschriften komme nicht in Betracht.

Es ist davon auszugehen, dass diese Beurteilung durch das Bezirksamt frei von Rechtsfehlern ist, dass aber das Befreiungs-ermessen auch anders hätte ausgeübt werden können.

Der Senator für Stadtentwicklung hält die bezirkliche Entscheidung für falsch. Er ist der Meinung, dass Berlin sich eine solche Touristenattraktion wie den Heißluftballon nicht entgehen lassen dürfe. Deshalb weist er nach fehlgeschlagenem Einigungsversuch mit dem Bezirksamt Mitte und nach Information der Senatsverwaltung für Inneres den Bezirk Mitte an, die Baugenehmigung zu erteilen. Als dieser sich weigert, erteilt er selbst, in Ausübung seines Eingriffsrechts, die Genehmigung.

Das Bezirksamt Mitte fühlt sich durch die Entscheidung des Senators "überrollt" und möchte eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen, damit in vergleichbaren zukünftigen Fällen, deren Eintreten in der Citylage nicht unwahrscheinlich sei, die Rechtslage geklärt sei. Es meint, die Voraussetzungen eines Eingriffs lägen nicht vor und die erteilte Baugenehmigung sei rechtswidrig.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten einer Klage vor dem Verwaltungsgericht!

Fall aus Musil / Kirchner, Das Recht der Berliner Verwaltung, 2002, S. 114 - 120.